

Allgemeine Vermietbedingungen für das Zentralgeschäft der EURO-Leasing GmbH (Langzeitmiete) einschließlich der Automatenanmietung

Nachstehende Bedingungen gelten für alle Mietverträge der EURO-Leasing GmbH – nachstehend Vermieter – mit ihren Mietkunden – nachstehend Mieter. Die EURO-Leasing GmbH ist ein Tochterunternehmen der Volkswagen Financial Services AG und erbringt unter der Geschäftsbezeichnung Volkswagen Financial Services Vermietleistungen.

(A)

I. Vertragsabschluss

1. Der Mietvertrag kommt zustande, wenn der Vermieter die verbindliche Bestellung des Mieters bestätigt. Der Mieter verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung.
2. Die Vertragsannahme des Vermieters bedarf keiner Unterzeichnung, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird.

II. Vertragslaufzeit, Laufzeitänderungen

1. Der Mietvertrag ist über eine feste Vertragslaufzeit geschlossen. Die Mietdauer beträgt mindestens 30 Tage und kann für maximal 12 Monate vereinbart werden.
2. Auf Wunsch des Mieters kann die ursprünglich vereinbarte Vertragslaufzeit auf bis zu 12 Monate verlängert werden. Die Vertragsverlängerung ist spätestens fünf Werktage vor dem vertraglich vereinbarten Mietende in Textform (E-Mail an langzeitmiete@vwfs-rac.com) zu beantragen.

III. Mietpreis, Zahlungsfälligkeit und Zahlungsmodalitäten

1. Der Mietpreis richtet sich nach dem im Mietvertrag vereinbarten Tarif in Verbindung mit der jeweils gültigen Preisliste.
2. Der vereinbarte Mietpreis wird monatlich abgerechnet und ist jeweils am 1. eines jeden Monats – im Monat der Anmietung am Tag der Fahrzeugübernahme – im Voraus fällig. Bei Rückgabe des Fahrzeuges erfolgt die Abrechnung der effektiven Nutzung.
3. Wird das Fahrzeug unter der Mindestmietdauer von 30 Tagen genutzt, schuldet der Mieter das Entgelt für die Mindestvertragsdauer, es sei denn der Vermieter hat die Unterschreitung der Mindestmietdauer zu vertreten.
4. Befindet sich der Mieter im Zahlungsverzug, hat er Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu entrichten.
5. Gegen die Ansprüche des Vermieters kann der Mieter nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Mieters unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht.

IV. Fahrzeuglieferung, Änderung der Lieferadresse

1. Der Vermieter liefert das Fahrzeug an eine vom Mieter vorher zu bestimmende Lieferadresse in Deutschland im Bereich des Festlandes. Der Mieter ist verpflichtet, die Lieferadresse sowie einen Ansprechpartner (nebst Angabe der Telefonnummer im Bestellformular) spätestens 5 Werktage vor Mietbeginn dem Vermieter in Textform (E-Mail an langzeitmiete@vwfs-rac.com) mitzuteilen.
2. Die Änderung der Lieferadresse innerhalb von 72 Stunden vor Auslieferung ist in Textform (E-Mail an langzeitmiete@vwfs-rac.com) mitzuteilen und bedarf der Zustimmung des Vermieters. Der Mieter ist in diesem Fall zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung verpflichtet. Die Höhe ergibt sich aus der Preisliste „Typische Aufwandsentschädigungen I“, welche auf der Webseite des Vermieters zur Verfügung steht. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist. Dem Vermieter bleibt die Geltendmachung eines höheren Aufwands vorbehalten.

V. Fahrzeugübernahme, Übernahmeverzug

1. Der Mieter oder ein von ihm zur Entgegennahme des Fahrzeuges bevollmächtigter Dritter ist bei der Fahrzeugübernahme verpflichtet, dem Vermieter bzw. den durch ihn beauftragten Transporteur nachzuweisen, dass er im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. Bei Weigerung der Vorlage eines gültigen Führerscheins im Original erfolgt keine Übergabe des Fahrzeuges. Die dadurch entstehenden Kosten sind durch den Mieter zu tragen.

2. Das Fahrzeug wird in optisch und technisch einwandfreiem Zustand übergeben. Entspricht das Fahrzeug nicht diesem Zustand, ist dies im stets auszufüllenden Zustandsprotokoll bei der Fahrzeugübernahme festzuhalten. Das Zustandsprotokoll ist vom Mieter bzw. seinen Bevollmächtigten bei der Fahrzeugübernahme zu unterschreiben.
3. Bleibt der Mieter mit der Übernahme des Fahrzeuges länger als fünf Werktage ab Mietbeginn im Rückstand, so kann der Vermieter dem Mieter eine Nachfrist von 14 Tagen setzen verbunden mit der Erklärung, dass der Vermieter nach Ablauf dieser Frist die Übergabe ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Vermieter berechtigt, durch Erklärung zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Die Schadensersatzforderung der Vermieterin besteht mindestens in Höhe der angefallenen Überführungskosten. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Mieter die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig innerhalb dieser Zeit zur Erfüllung seiner Vertragspflichten nicht imstande ist.

VI. Stornierungen, Änderung des vertraglich vereinbarten Fahrzeugtyps

Die Stornierung des Vertrages sowie Änderungen des vertraglich vereinbarten Fahrzeugtyps bedürfen einer schriftlichen Mitteilung per E-Mail (langzeitmiete@vwfs-rac.com).

Erfolgen die Stornierung oder Fahrzeugänderung weniger als fünf Werktage vor dem vertraglich vereinbarten Ausliefertermin, ist der Mieter zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung verpflichtet. Die Höhe ergibt sich aus der Preisliste „Typische Aufwandsentschädigungen I“.

Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist. Dem Vermieter bleibt die Geltendmachung eines höheren Aufwands vorbehalten.

VII. Fahrzeugaustausch

Der Vermieter behält sich das Recht vor, während der Vertragsdauer das überlassene Fahrzeug gegen ein anderes Fahrzeug desselben Fahrzeugtyps mit vergleichbarer Ausstattung auszutauschen. Das Austauschfahrzeug kann nach Wahl des Vermieters ein strom- oder ein mit herkömmlichen Kraftstoffen betriebenes Fahrzeug sein und zwar ungeachtet der Antriebsart des zuvor gemieteten Fahrzeuges. Durch den Austausch entstehen dem Mieter keine zusätzlichen Mietkosten, sofern der Austausch im Inland im Bereich des Festlandes erfolgt.

VIII. Anzeigepflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, eine Änderung seines Namens, der Anschrift, des Rechnungsempfängers, der Bankverbindung bzw. Sitzwechsel und Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seiner Firma dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

IX. Nutzung des Fahrzeuges

1. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden, nicht jedoch zu Geländefahrten, Fahrschulübungen, im Zusammenhang mit Motorsport oder zum Befahren von Rennstrecken. Nicht gestattet sind auch die Unter- oder Weitervermietung sowie sonstige zweckentfremdete Nutzungen. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers – auch im Hinblick auf den vorgeschriebenen Kraftstoff, die Batterieaufladung und Batteriepflege der Antriebsbatterie (insbesondere nicht unverzügliches Nutzen nach Vollladen und Tiefentladung der Batterie) – sowie der gesetzlichen Vorschriften zu behandeln. Öl, Wasserstand und Reifendruck sind während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren. Das Rauchen im Fahrzeug ist grundsätzlich untersagt.
2. Der Mieter trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit erhobenen Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege (insbesondere etwaige Mautgebühren nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz) und erbringt sämtliche im Zusammenhang mit der Erhebung der Gebühren erforderlichen Mitwirkungspflichten. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, mit Ausnahme der Kfz-Steuer und der Rundfunkbeiträge.

X. Halter des Fahrzeuges

Das Fahrzeug ist auf den Vermieter zugelassen. Ab einer Mietdauer von drei Monaten wird der Mieter Halter des Fahrzeuges im Sinne des § 7 StVG. Der Mieter ist daher verpflichtet, das Fahrzeug nach den Vorgaben der Betriebsanleitung des Herstellers zu behandeln und das Fahrzeug in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten (z. B. TÜV und Inspektion). Veränderungen am Fahrzeug oder Tuning darf der Mieter nicht vornehmen.

XI. Fahrten ins Ausland

Der Mieter ist berechtigt, das Fahrzeug in den geographischen Grenzen Europas zu nutzen, die auf der internationalen Versicherungskarte aufgeführt und nicht gestrichen sind. Die internationale Versicherungskarte befindet sich im Fahrzeug. Sollte diese nicht vorhanden sein, besteht die Möglichkeit, die internationale Versicherungskarte unter langzeitmiete@vwfs-rac.com anzufordern. Für die Nutzung des Fahrzeugs in allen weiteren Ländern ist die vorherige Einholung der Zustimmung des Vermieters erforderlich. Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Fahrtantritt in das europäische Ausland über abweichende gesetzliche Regelungen zur Nutzungsdauer der Fahrzeuge zu informieren. Darüber hinaus ist die nationale Nutzung der Fahrzeuge im Ausland auf 180 Tage begrenzt. Ausfuhr- bzw. Einfuhrbelege sind in jedem Fall aufzubewahren. Notwendige Handlungen zur Abwehr derartiger Ansprüche hat der Mieter auf eigene Kosten vorzunehmen. Bei Schadenfällen im Ausland muss der Mieter die notwendigen Kosten der Schadenabwicklung verauslagen. Soweit es sich dabei um Kosten handelt, die vom Vermieter zu tragen wären, werden dem Mieter diese nach Vorlage geeigneter Belege erstattet. Im Reparaturfall hat der Mieter das Fahrzeug in einen vom Vermieter zuvor anerkannten Reparaturbetrieb abzugeben. Nach Erteilung der Reparaturfreigabe durch den Vermieter wird das Fahrzeug dann im Namen und für Rechnung des Vermieters repariert, soweit nicht der Mieter für diese Kosten einzustehen hat.

Sollte die Herausgabe des reparierten Fahrzeuges vom ausländischen Reparaturbetrieb nur gegen Zahlung der Reparaturkosten möglich sein, so hat der Mieter diese Kosten zunächst selbst zu tragen.

XII. Verhalten im Schadenfall

1. Jeder Schaden muss umgehend nach Eintritt des Schadenfalles bzw. Schadenereignisses in Textform per E-Mail an schaden@vwfs-rac.com gemeldet werden. Reparaturen darf der Mieter nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters in einem vom Hersteller anerkannten Betrieb durchführen lassen.
2. Bei jedem Unfall ist sofort die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Unfall, mögliche Verletzungen von Unfallteilnehmern sowie entstandene Sachschäden polizeilich aufgenommen werden. Beweismittel (z. B. Zeugen, Spuren) sind zu sichern und die Namen und Adressen der Beteiligten zu notieren. Der Mieter hat auf eine ordnungsgemäße Aufklärung der Schadenursache und des -hergangs hinzuwirken. Dem Mieter ist es untersagt, ein Schuldanerkenntnis abzugeben bzw. durch Zahlungsleistungen oder sonstige schadens- und/oder schuldanererkennende Handlungen der Regulierung etwaiger Haftungsansprüche vorzugreifen.
3. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter ihm das vom Vermieter zugegangene Schadenformular vollständig auszufüllen und unterschrieben an diesen zurückzusenden. Erfüllt der Mieter diese Obliegenheit nicht oder nur unzulänglich, so haftet er der Vermieterin für die Schäden, die sich aus dem Umstand ergeben, dass Ersatzansprüche der Vermieterin nicht oder nicht vollständig wegen der unzulänglichen Dokumentation durch den Mieter durchgesetzt werden können.
4. Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche von EURO-Leasing gegen den Mieter erst fällig, wenn EURO-Leasing Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Fahrzeuges. Im Fall der Akteneinsicht wird EURO-Leasing den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht benachrichtigen.

XIII. Wartung und Verschleiß, Reparaturen

1. Innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit trägt der Vermieter die Kosten für Wartungs- und Verschleißreparaturen. Hiervon ausgenommen sind die Kosten für Wagenpflege, Ersatz oder Ergänzung von Betriebsstoffen (z. B. AdBlue®), insbesondere Bremsflüssigkeit zwischen den herstellereitig vorgeschriebenen Serviceintervallen, Kraftstoffe, Antriebsstrom, Glas-, Lackschäden und Schäden an Aufbauten oder Sonderausstattungen sowie Folgeschäden. Sonderausstattungen sind Mehrausstattungen, die nicht vom Fahrzeughersteller oder Händler geliefert wurden oder die nicht zum Lieferumfang des Mietvertrages gehören.
2. Wenn während der Mietzeit Reparaturen zur Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit notwendig werden oder eine vorgeschriebene Wartung fällig ist, dürfen solche Reparatur- und Wartungsarbeiten durch den Mieter nur in einem vom Hersteller anerkannten Betrieb in Auftrag gegeben werden, wenn der Vermieter dem zuvor ausdrücklich zugestimmt hat oder wenn die voraussichtlichen Kosten 100,00 € nicht übersteigen. Reparaturkosten sind mit einem Kostenvoranschlag bei dem Vermieter anzufragen, soweit der Mieter nicht für die Reparatur selbst haftet. Nach Erteilung der Freigabe durch den Vermieter wird das Fahrzeug im Namen und für Rechnung des Vermieters repariert. Verletzt der Mieter diese Pflichten, haftet er für die daraus entstehenden Schäden.
3. Der Mieter hat für eine rechtzeitige Beauftragung des ausführenden Betriebes zu sorgen. Der Mieter haftet jedoch nicht für Verzögerungen bei der Auftragsdurchführung.

4. Steht das Mietfahrzeug dem Mieter wegen Verschleißreparaturen, die vom Vermieter zu tragen sind oder durch die Reparatur von Schäden nicht zur Verfügung, wird dem Mieter vom Vermieter ein entsprechendes Ersatzfahrzeug gestellt. Die Zurverfügungstellung des Ersatzfahrzeuges erfolgt nur im Inland und dort nur auf dem Festland ohne Transportkosten. Anderenfalls fallen Transport- und Betriebskosten für die Zurverfügungstellung an, die der Mieter zu tragen hat.

XIV. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet während der Mietzeit dem Vermieter gegenüber für den Untergang (auch Abhandenkommen und Beschlagnahme) des Fahrzeuges und für sämtliche Schäden (wie z. B. Unfall- oder Betriebsschäden, Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung oder Wertminderungsschäden), die über die normale Abnutzung hinaus am Fahrzeug während der Überlassungszeit entstehen, sowie insbesondere für Verstöße gegen Ziffer XX. dieser AVB soweit er oder der jeweilige Fahrer diese zu vertreten hat. Eine unsachgemäße Behandlung liegt insbesondere dann vor, wenn das Fahrzeug entgegen der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt/betrieben wird. Für Unfallschäden (wie z. B. Wildunfall) haftet der Mieter mindestens in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung, sofern nicht eine Haftung Dritter gegeben ist. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten wie: Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung und Mietausfallkosten.

XV. Haftungsreduzierung

1. Bei Vereinbarung einer Haftungsreduzierung haftet der Mieter pro Schadenfall nur bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden gelten nicht als Unfallschäden. Von der Haftungsbefreiung sind daher insbesondere Schäden nicht erfasst, die durch eine unsachgemäße Behandlung und/oder Bedienung des Fahrzeuges, etwa durch einen Schaltfehler, eine Falschbetankung, falschen Aufladung oder Behandlung der Antriebsbatterie entgegen der Herstellervorgaben oder durch ungesicherte Ladung entstanden sind. Dies gilt auch für Reifenschäden durch unsachgemäße Fahrweise. Die Haftungsreduzierung entfällt unter den nachfolgenden Voraussetzungen der Bestimmungen gem. XV. Ziffer 2 dieser Bedingungen.
2. Der Mieter haftet – auch bei Abschluss einer Haftungsreduzierung – in vollem Umfang für alle Schäden, die bei Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer oder bei der Nutzung des Fahrzeugs zu verbotenen Zwecken entstehen. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gem. XII. Ziffer 2 verletzt, haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalls. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Vertragspflicht haftet der Mieter voll, wenn er den Schaden vorsätzlich verursacht. Verursacht er den Schaden grob fahrlässig, haftet er in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis.
Die Haftungsreduzierung endet mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietzeit. Der Mieter haftet daher unbeschadet seiner Verpflichtung zur Fortentrichtung des Mietzinses uneingeschränkt für alle Schäden, welche nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer eintreten. Solange und soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist, sind die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und die Vorschriften der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB95) entsprechend anzuwenden.

XVI. Haftung des Vermieters

Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel des Mietgegenstandes gem. § 536a Abs. 1, 1. Fall BGB ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Vermieter bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen.

Bei der nur fahrlässigen Verletzung wesentlicher Rechte oder Pflichten, die sich nach dem Inhalt und dem Zweck des Vertrages ergeben, haftet der Vermieter nur beschränkt auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. (Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden besteht in Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes pro Schadenfall.) Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten der Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

XVII. Fahrzeugrückgabe

1. Der Mieter hat das Fahrzeug innen und außen gereinigt, mit allem Zubehör (sowohl gesondert gemieteten als auch vom Hersteller dem Fahrzeug beigelegten, insbesondere Aufladezubehör, Ladekabel, Bordwerkzeug, Bordbuch, Serviceheft, Zulassungsbescheinigung Teil I, Warnwesten, Warndreieck, Verbandskasten, Fußmatten, Schlüssel, Fernbedienungen, Reserverad/Tirefit, Aschenbecher, Antenne, Speicherkarten, Navigations-CD oder -DVD etc.) zum vereinbarten Zeitpunkt, am vereinbarten Ort, im ordnungsgemäßen vertraglichen Zustand zurückzugeben. Bei der Rückgabe des Fahrzeugs wird das Fahrzeug durch den Vermieter oder eine von ihm beauftragte Person besichtigt und eventuelle Fehlteile, Kilometerstand,

Kraftstoffanzeige, Ladestandsanzeige der Antriebsbatterie, eventuelle Schäden, Verschmutzungen und Rauchgeruch, soweit schon erkennbar, in einem Rückgabeprotokoll festgehalten. Das Recht zur Geltendmachung von bei der Rückgabe nicht zu erkennenden Schäden, Verschmutzungen und Rauchgeruch bleibt unberührt.

2. Der Mieter ist verpflichtet, die Abholadresse sowie einen Ansprechpartner (nebst Telefonnummer) spätestens 5 Werktage vor Mietende dem Vermieter in Textform (E-Mail an langzeitmiete@vwfs-rac.com) mitzuteilen.

XVIII. Kraftstoff/Antriebsstrom

Dem Mieter wird das Fahrzeug mit leerem Kraftstofftank, mindestens jedoch mit der durch den Hersteller bereitgestellten Mindestbetankung bzw. mit einer mindestens zu 50 % mit Strom aufgeladenen Antriebsbatterie übergeben. Im Gegenzug hat der Mieter das Fahrzeug bei Rückgabe mit leerem Kraftstofftank, jedoch mit mindestens 80 km Reichweite bei einem Verbrennungsmotor bzw. mit einer mindestens zu 50 % mit Strom aufgeladenen Antriebsbatterie zurückzugeben. Etwaiger Restkraftstoff wird durch den Vermieter nicht erstattet. Gleiches gilt, wenn das Fahrzeug mit einer höher aufgeladenen Antriebsbatterie zurückgegeben wird. Soweit der Mieter das Fahrzeug nicht entsprechend aufgeladen zurückgibt, werden die Stromaufladungskosten gegenüber dem Mieter unter Berücksichtigung des für den Vermieter erforderlichen Zeit- und Arbeitsaufwandes berechnet.

XIX. Außerordentliche Kündigung

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein dem Vermieter zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist; oder
- b) der Mieter in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht; oder
- c) der Mieter die Rechte des Vermieters dadurch in erheblichem Maße verletzt, dass er das Fahrzeug durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder es unbefugt einem Dritten überlässt (insbesondere unerlaubt untervermietet) und dieses Verhalten auch nach Abmahnung durch den Vermieter fortsetzt; einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn diese offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist; oder
- d) der Mieter bei Vertragsschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem Vermieter die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist.

Kündigt der Vermieter, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich – wie unter XVII. beschrieben – zurückzugeben.

XX. Daten in Navigations- und Mobilfunksystemen sowie eingebaute Ortungssysteme (GPS)

1. Unsere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 DSGVO erhalten Sie in einer separaten Übersicht bzw. bei Online-Reservierungen unter <https://www.autovermietung.vwfs.de/footer/datenschutzhinweise-art13>
2. Die Fahrzeuge des Vermieters sind in der Regel mit einer Technik ausgestattet, die für den Vermieter die Position des Fahrzeuges bestimmbar macht. Der Vermieter wird die GPS-Koordinaten und Geschwindigkeitsangaben verarbeiten oder den Auftrag dazu erteilen, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht innerhalb der vereinbarten Mietzeit zurückgibt oder das Fahrzeug außerhalb des vertraglich vereinbarten Nutzungsgebietes sowie in grenznahen Bereichen oder in Hafengebieten nutzt. Die Verarbeitung dieser Daten dient ausschließlich dem Zweck des Schutzes der Fahrzeugflotte des Vermieters sowie der vertraglichen Rechte des Vermieters und erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Der Vermieter weist darauf hin, dass er aufgrund von Anordnungen staatlicher Stellen zur Herausgabe dieser Daten verpflichtet sein könnte.
3. Darüber hinaus verfügen die Fahrzeuge des Vermieters ggf. über ein serienmäßig verbautes Telematiksystem. Damit wird im Falle eines Unfalls automatisch ein zuvor festgelegter Datensatz an die Notrufnummer 112 gesendet und gleichzeitig eine Sprachverbindung aufgebaut. Der Datensatz enthält unter anderem den Unfallzeitpunkt, die genauen Koordinaten des Unfallorts, die Fahrtrichtung (wichtig auf Autobahnen und in Tunneln), Fahrzeug-ID, Service Provider-ID und eCall-Qualifier (automatisch oder manuell ausgelöst). Optional ist die Übermittlung von Daten von Bord-Sicherheitssystemen, wie z. B. der Schwere des Unfallereignisses und der Zahl der Insassen, ob die Sicherheitsgurte angelegt waren, ob das Fahrzeug sich überschlagen hat, möglich. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Weitere Informationen sind im Handbuch des Fahrzeugs zu finden.

4. Die Fahrzeuge des Vermieters sind ggf. serienmäßig mit Informations- und Kommunikationssystemen, wie z.B. Navigationsgeräten und Mobiltelefonsystemen ausgerüstet. Dadurch soll nicht der Zweck verfolgt werden, personenbezogene Daten des Mieters oder des Fahrers zu erheben. Der Mieter ist daher verpflichtet, vor Rückgabe des Fahrzeugs zum Ende der Mietzeit hin das Informations- und Kommunikationssystem des Fahrzeugs auf die Werkseinstellung zurückzusetzen und damit die gesammelten personenbezogenen Daten aus den Navigationsgeräten bzw. den Mobiltelefonsystemen zu löschen. Eine entsprechende Bedienungsanleitung ist im Fahrzeug vorhanden. Insbesondere hat er auch die auf seinem eigenen Mobiltelefon befindlichen zu dem Fahrzeug gespeicherten Daten (wie z.B. Profil- und Verbindungsdaten) aus der entsprechenden Anwendung zu löschen.

XXI. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht. Ist der Mieter ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so ist Gerichtsstand Braunschweig. Das gleiche gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

XXII. Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag gelten zugunsten und zulasten des berechtigten Fahrers.

(B)

XXIII. Besondere Vermietbedingungen für die Automatenanmietung

1. Mietverträge können auch im Rahmen der Automatenanmietung über die Audi Service Station (ASS) abgeschlossen werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Mieter bei der Erstanmietung eine Legitimation vornimmt und im Besitz eines gültigen Führerscheines ist. Bei jeder Folgeanmietung hat der Mieter den unveränderten Führerscheinstatus zu bestätigen und jede Änderung des Führerscheinstatus und/oder seiner personenbezogenen Daten der EURO-Leasing GmbH umgehend mitzuteilen. Verstößt der Mieter gegen eine dieser Verpflichtungen, so haftet er gegenüber der EURO-Leasing GmbH für alle daraus entstehenden und entstandenen Nachteile und Schäden und stellt die EURO-Leasing GmbH von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Regressansprüchen des Haftpflichtversicherers frei.
2. Die Anmietung des Fahrzeuges über die Nutzung der ASS erfolgt durch Betätigung der Anmeldestrecke, die sich aus der Menüführung der ASS ergibt.
3. Der Mietvertrag über das ausgewählte Fahrzeug kommt zu den ausgewählten Tarifmerkmalen mit Zurverfügungstellung des Fahrzeugschlüssels durch den Automaten zustande.
4. Der Mieter ermächtigt die EURO-Leasing GmbH, sämtliche Forderungen aus den über die ASS geschlossenen Mietverträgen bzw. dem geschlossenen Mietvertrag inklusive der Selbstbeteiligung bei einem vom Mieter verschuldeten Unfall über die angegebene Kreditkarte einzuziehen.
5. Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche Ansprüche der EURO-Leasing GmbH aus einem unter Nutzung der Audi Service Station zustande gekommenen Fahrzeugmietvertrag unabhängig davon zu erfüllen, ob der Mieter selbst oder eine nicht befugte dritte Person den Mietvertrag unter Nutzung der Audi Service Station abschloss.
6. Besonderer Datenschutzhinweis für die Nutzung der Audi Service Station
 - Zur Bearbeitung der Fahrzeugreservierung werden die Daten des Mieters, die über die Audi Service Station eingegeben (z. B. Datum und Dauer der Anmietung sowie Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten), auf einem EDV-System der AUDI AG gespeichert. Zugriff auf die für die Reservierung relevanten Daten hat ausschließlich die (Firma des jeweiligen Audi-Partners) als Vertragspartner des Mieters.
 - Um den Mietvertrag für das reservierte Fahrzeug abzuwickeln, werden die erfassten Daten innerhalb der Datensysteme des Audi-Partners des Mieters verarbeitet. An Dritte werden diese Daten nur dann übermittelt, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist oder wenn der Mieter vorab der Übermittlung ausdrücklich zustimmt.

Daneben können die Daten des Mieters im Schadenfall an die zuständige Versicherung und weitere mit der Abwicklung des Schadens betraute Person (z. B. Sachverständige) weitergegeben werden, soweit es zur Abwicklung des Schadens im konkreten Fall erforderlich ist.

- Sie haben als Mieter das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten über Sie bei der EURO-Leasing GmbH gespeichert sind und zu welchem Zweck diese Speicherung erfolgt. Darüber hinaus können Sie unrichtige Daten berichtigen oder solche Daten löschen lassen, deren Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist. Für Auskünfte, Wünsche und Anregungen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an die EURO-Leasing GmbH. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der EURO-Leasing GmbH steht Ihnen gern für Auskünfte und Anregungen zu diesem Thema zur Verfügung.

Die Anschrift lautet: EURO-Leasing GmbH, Sattlerstraße 3 in 30916 Isernhagen.

7. Es gelten ergänzend und sinngemäß die Allgemeinen Vermietbedingungen der EURO-Leasing GmbH in ihrer jeweils bei Abschluss des Automatenmietvertrages geltenden Fassung.

AVB, Stand März 2022